### **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

## Satzung der Universität Leipzig

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 27. März 2002 in der Fassung vom 9. August 2002

#### Inhaltsübersicht:

#### Präambel

#### I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 3 Nachwuchswissenschaftler

#### II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern
- § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

#### III. Ombudsperson und Ständige Kommission

- § 6 Ombudsperson
- § 7 Aufgaben der Ombudsperson
- § 8 Die Ständige Kommission
- § 9 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission
- § 10 Aufgaben der Ständigen Kommission

#### IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 11 Verdachtsanzeige
- § 12 Stellungnahme des Betroffenen
- § 13 Vorprüfung durch die Ständige Kommission
- § 14 Rechte der Ständigen Kommission
- § 15 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren
- § 16 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

## V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 17 Entscheidungen des Rektors
- § 18 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 19 Zivilrechtliche Konsequenzen
- § 20 Akademische Konsequenzen
- § 21 Strafrechtliche Konsequenzen
- § 22 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

#### VI. In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

#### Präambel

Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers. Anders als der Irrtum widerspricht die Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem selbstgesetzten Anspruch der Wissenschaft.

Die gebotene Redlichkeit des Wissenschaftlers ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindern. Regeln können aber versuchen, Fehlverhalten einzuschränken. Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein an Hand allgemeiner Regeln beurteilen; bei seiner angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ausgehend von diesen Überlegungen haben das Rektoratskollegium in seiner Sitzung vom 23. November 2001 und der Senat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2001 durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für die Universität Leipzig erlassen:

#### I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Allgemeines

- (1) Die folgenden Vorschriften zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit zu verringern und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.
- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:
  - 1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist damit unabdingbar.
  - 2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue

Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist.

- 3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit - wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst - Ergebnisse der Arbeit von Wissenschaftlern.
- 4. Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. So soll insbesondere bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
- (3) Die Universität Leipzig nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden - unter Hinweis auf diese Satzung - bereits in den Veranstaltungen des Grund- bzw. Basisstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält.

Dabei soll ihre Aufmerksamkeit auch auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.

- (4) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Universität Leipzig ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass sie diesen Personenkreis auf Fakultätsebene über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Satzung - belehrt; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.
- (5) Den Fakultäten wird Folgendes empfohlen: Habilitanden sollen als eine Zulassungsvoraussetzung für eine Habilitation eine Erklärung abgeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Satzung über die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten. Doktoranden sollen die Selbständigkeitserklärung als Bestandteil der Dissertation um eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Satzung erweitern. Die Habilitations- und Promotionsordnungen der Fakultäten sind zu gegebener Zeit entsprechend zu ergänzen.

(6) Alle an der Universität Leipzig tätigen Wissenschaftler werden zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

## § 2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so darf als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Eine Mitautorenschaft können folglich eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde, nicht begründen. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

Alle Mitautoren sollten die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch Unterschrift bestätigen. Der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen ist zu dokumentieren. Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist - vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfung - deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

- (2) Das Einverständnis, als Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Werden einzelne Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor gegenüber dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.
- (4) Die Ombudsperson (§ 6 der Satzung) kann angerufen werden:

- von einem Mitautor, der sich übergangen fühlt,
- von einem Wissenschaftler, der ohne sein Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt wird.

## § 3 Nachwuchswissenschaftler

- (1) Nachwuchswissenschaftler beginnen spätestens mit ihrer Magister-, Staatsexamens-, Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Die Universität wird ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.

#### II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

## § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor:

- (1) wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
  - 1. Falschangaben sind u.a.
    - das Erfinden von Daten;
    - das Verfälschen von Daten, z. B:
      - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
      - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler geprüft;
- Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben.
- 2. Verletzung geistigen Eigentums anderer liegt u. a. vor bei
  - unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
  - der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
  - der Anmaßung oder unbegründeten Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
  - der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse;
  - der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat;
- (2) durch Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis:
- (3) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen eines Anderen zu mindern;
- (4) bei Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);
- (5) bei Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2.

# § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### III. Ombudsperson und Ständige Kommission

### § 6 Ombudsperson

- (1) Der akademische Senat wählt auf Vorschlag des Rektoratskollegiums einen erfahrenen Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartner (Ombudsperson) für Wissenschaftler, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Ombudsperson und des Stellvertreters entspricht derjenigen des Senats. Wiederwahl ist möglich. Der Vertrauensdozent der DFG sollte nicht zugleich Ombudsperson oder deren Stellvertreter sein. Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.
- (2) Jedes, auch ehemaliges, Mitglied von Forschungsgruppen und jeder, auch ehemalige, Angehörige der Universität Leipzig hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

# § 7 Aufgaben der Ombudsperson

Die Ombudsperson hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder von Forschungsgruppen und Angehörigen der Universität Leipzig, die ihr ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 4 mitteilen.

- 2. Sie geht von sich aus Hinweisen über Fehlverhalten nach, von denen sie über Dritte Kenntnis erhält, und versucht, sie zu klären.
- 3. Sie prüft die Vorwürfe auf ihre Plausibilität und klärt, ob es möglich ist, die Vorwürfe auszuräumen (Vorermittlung gemäß § 11 Abs. 3).
- 4. Sie beantragt das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission gemäß § 11 Abs. 5 unter Beachtung von § 11 Abs. 6.
- 5. Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 16.
- 6. Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

# § 8 Die Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird für eine Amtszeit, die derjenigen des Senats entspricht, auf Vorschlag des Rektoratskollegiums vom Senat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
  - Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (kraft Amtes),
  - Vertrauensdozent der DFG (kraft Amtes).
  - zwei Hochschullehrer, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss,
  - ein akademischer Mitarbeiter.
  - ein Studierender, der sein Amt nur wahrnimmt, wenn ein studentisches Mitglied betroffen ist.

Die fünf oder sechs (im Falle der studentischen Mitgliedschaft) Kommissionsmitglieder haben gleichberechtigt Stimmrecht.

(2) Der Ständigen Kommission gehören ohne Stimmrecht die Ombudsperson und bis zu zwei Sachverständige, die zu jedem Vorwurfsfall hinzu geladen werden können, an. Die Sachverständigen müssen nicht Hochschullehrer der Universität Leipzig sein.

(3) Die Kommission wird nur auf Antrag der Ombudsperson t\u00e4tig. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Universit\u00e4t, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zust\u00e4ndigen Organen eingeleitet.

### § 9 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 8 Abs. 2).
- (4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

## § 10 Aufgaben der Ständigen Kommission

Die Ständige Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Hierzu führt sie das Vorprüfungsverfahren (§ 13) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 14) durch. Sie kann ein Verfahren einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise ein festgestelltes Fehlverhalten sanktioniert werden soll.

#### IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

# § 11 Verdachtsanzeige

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Leipzig sollen die Ombudsperson informieren, wenn sie einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen.
- (3) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen auszuräumen. Gelingt ihr dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen.
- (4) Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.
- (5) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige oder den schriftlichen Vermerk an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.
- (6) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren.

# § 12 Stellungnahme des Betroffenen

- (1) Die Ständige Kommission informiert den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen (einschließlich der Verdachtsanzeige) und Beweismittel. Sie gibt ihm innerhalb einer Einlassungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen.

#### Vorprüfung durch die Ständige Kommission

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme eines Betroffenen oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission innerhalb von zwei, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen darüber,
  - ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist - die Gründe sind den Betroffenen und den informierenden Personen mitzuteilen - oder
  - ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind informierende Personen mit der erstmaligen Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei, in der vorlesungsfreien Zeit von vier Wochen schriftlich oder mündlich der Ständigen Kommission vortragen. Die Ständige Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach Anhörung der Betroffenen.

### § 14 Rechte der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie unterrichtet den Rektor über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Ständige Kommission berät nicht öffentlich. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - Die betroffenen und die informierenden Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag bekannt zu geben. Den informierenden Personen ist diese Bekanntgabe mitzuteilen.

## § 15 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht.

Der Rektor ist über die Einstellung zu unterrichten. Gegen die Einstellung des Verfahrens kann bei der Ständigen Kommission einmalig Beschwerde eingelegt werden. Für das weitere Verfahren gilt § 14 entsprechend.

- (2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Rektor schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter fortgesetzt werden soll (§§ 18 ff.).
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen einen Entscheid auf erwiesenes Fehlverhalten steht einem Betroffenen ein einmaliges Beschwerderecht an die Ständige Kommission zu. Für das weitere Verfahren gilt § 14 entsprechend.
- (5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 50 Jahre aufbewahrt. Dies wird allen am Verfahren beteiligten Personen mitgeteilt.

# § 16 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

(1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen

- eine Beratung durch die Ombudsperson;
- eine schriftliche Erklärung durch den Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches

Fehlverhalten (§ 4) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 5) anzulasten ist.

(2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

## V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 17 Entscheidungen des Rektors

Hat die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 15 Abs. 2 berichtet, entscheidet der Rektor über das weitere Vorgehen nach Prüfung der Vorschläge der Ständigen Kommission. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

# § 18 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Steht der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität Leipzig, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht:
  - 1. Abmahnung,
  - 2. Ordentliche Kündigung,
  - 3. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung).
- (2) Steht der Betroffene in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen als Beamter, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten seitens des zuständigen Disziplinarvorgesetzten u. a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht:
  - 1. Verweis und/oder Geldbuße,
  - 2. Entfernung aus dem Dienst,
  - 3. Rücknahme der Ernennung.

# § 19 Zivilrechtliche Konsequenzen

Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- 1. Erteilung eines Hausverbots,
- 2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
- 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- 4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
- 5. Schadensersatzansprüche der Universität Leipzig oder von Dritten bei Personenschäden oder Sachschäden.

# § 20 Akademische Konsequenzen

- (1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.
- (2) Innerhalb der Universität Leipzig kommt der Entzug von akademischen Graden (Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Grad eines Dr. habil.) oder akademischen Titeln (Privatdozent, außerplanmäßiger Professor) in Betracht, wenn der akademische Grad oder der akademische Titel auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten informiert der Rektor die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.
- (3) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann durch den Rektor zu informieren, wenn die Einrichtungen oder Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.
- (4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 5), so ist der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, ist ihre Veröffentlichung zu verhindern; soweit sie veröffentlicht sind, sind sie -jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile zu widerrufen.

Der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor oder die mitverantwortlichen Mitautoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Ständigen Kommission zu berichten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat der Rektor auf Vorschlag der Ständigen Kommission seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Untersuchung oder zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die von der Ständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

# § 21 Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass eine Vorschrift des Strafrechts oder Ordnungswidrigkeitenrechts erfüllt ist. In diesen Fällen kommt in Betracht, dass der Rektor eine Anzeige bei der zuständigen Verfolgungsbehörde erstattet.

# § 22 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

#### VI. In-Kraft-Treten

## § 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 9. August 2002

### Professor Dr. Volker Bigl Rektor

\_\_\_\_\_

Diese Satzung wurde unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Juli 1999
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Bonn 1998
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlung des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998. Beiträge zur Hochschulpolitik. 1998
- Vorschlag für eine Verfahrensweise im Falle des wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Leipzig vom 13. Juli 1999